



# Empfehlung des BLV zur Harmonisierung der seuchenpolizeilichen Anordnungen auf Märkten, bei Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klautentieren

Vom 02.10.2001

Um eine Harmonisierung der **seuchenpolizeilichen Anordnungen auf Märkten, bei Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klautentieren** zu erreichen, stellt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Bundesamt) in Zusammenarbeit mit den Kantonstierärzten und Kantonstierärztinnen folgende Empfehlungen auf:

## I Grundlagen

1. Gemäss Artikel 27 Absatz 2 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) trifft der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin die notwendigen Anordnungen für die seuchenpolizeiliche Überwachung der Viehmärkte. Er oder sie sorgt dafür, dass die Auflagen und Vorschriften den betroffenen Kreisen bekannt sind.

## II Seuchenpolizeiliche Anordnungen

2. Tiere, die für einen Markt, eine Ausstellung oder eine ähnliche Veranstaltung mit Klautentieren bestimmt sind, dürfen nicht zusammen mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind (z.B. Sömmerungstiere), transportiert werden. Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen (Art. 25 TSV; Technische Weisungen über die Anlagen zur Reinigung und Desinfektion von Tiertransportmitteln, Verladeplätzen und anderen dem Tiertransport dienenden Einrichtungen und Geräten vom 1. April 2001).
3. Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden.
4. Wenn bei der Auffuhr oder während des Marktes Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die seuchenpolizeilichen Organe oder die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Sie melden die Vorkommnisse dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin und befolgen dessen oder deren Anordnungen (Art. 31, 61 und 62 TSV).
5. Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere sind auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abzusondern.
6. Nicht bewilligungspflichtige Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen mit Klautentieren werden auf Anordnung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin durch einen amtlichen Tierarzt oder eine amtliche Tierärztin stichprobenweise überwacht (Art. 28 TSV). Regelmässig durchgeführte Schlachtviehmärkte sind stichprobenweise, mindestens aber zweimal pro Jahr zu kontrollieren.

7. Zuchtstiere, die älter sind als 24 Monate, müssen einmal jährlich blutserologisch auf IBR/IPV untersucht werden (Art. 171 Abs. 2 TSV). Bei der Auffuhr ist der aktuelle negative Befund (Untersuchung nicht länger als 365 Tage zurückliegend) oder eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung den seuchenpolizeilichen Organen vorzulegen.
8. Bei nationalen Veranstaltungen gilt die Empfehlung, dass die aufgeführten Tiere der Rindergattung in einem Zeitrahmen von 30 Tagen vor der Auffuhr mit einem negativen Befund serologisch auf IBR/IPV untersucht worden sind. Die Tiere dürfen auch am Tag der Auffuhr keine IBR/IPV-verdächtigen Erscheinungen aufweisen.
9. Für Tiere der Ziegengattung gilt folgende Vorschrift:  
Es dürfen nur Ziegen aus anerkannt CAE-freien Beständen aufgeführt werden. Die entsprechenden Bestätigungen über die CAE-Freiheit sind den seuchenpolizeilichen Organen vorzulegen.
10. Für Tiere der Schafgattung gilt bei überregionalen und nationalen Veranstaltungen folgende Empfehlung:  
Wegen der Gefahr der Coxiellen- und Chlamydienausscheidung dürfen keine Schafe aufgeführt werden, die in einem Zeitraum von 40 Tagen vor Beginn der Ausstellung abortiert haben. Schafe, die während der Ausstellung werfen, sind von den übrigen Ausstellungstieren abzusondern.
11. Für Tiere der Schweinegattung gilt folgende Empfehlung:  
Es dürfen nur Schweine aus EP- und APP-freien Beständen aufgeführt werden. Der Tierbesitzer muss den seuchenpolizeilichen Organen eine Bestätigung vorlegen, die besagt, dass in seinem Betrieb während der vergangenen 21 Tage keine klinisch feststellbaren Anzeichen für das Vorliegen von Infektionskrankheiten aufgetreten sind.
12. Bei ungünstiger Seuchenlage kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin weitere Untersuchungen anordnen.
13. Bei Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung wird auf die jeweils gültigen Einfuhrbedingungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen verwiesen.